

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

40. Jahrgang

Wittmund, den 29. März 2019

Nr. 3

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

|                                                                                                                                                   |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2019 .....                                                                        | 85 |
| Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Stadt Esens für den Ortsteil Hartward .....                                                         | 86 |
| Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 19.02.2019 ..... | 86 |

#### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

|                                                                                                                                                                                                              |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2019 .....                                                                                                                                         | 87 |
| Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund                                                                                                                                                                     |    |
| 82. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) .....                                                                                                     | 88 |
| sowie                                                                                                                                                                                                        |    |
| Bebauungsplan 6.1/B 49/5 „Zwischen Industrie- und Algershausener Straße“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB .....                                                                                  | 88 |
| 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens – Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für ein Feuerwehrhaus in Osteraccum hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ..... | 90 |
| sowie                                                                                                                                                                                                        |    |
| Bebauungsplan Nr. 12 „Feuerwehrhaus an der Hauptstraße – K 15 in Osteraccum“ der Gemeinde Stedesdorf hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB .....                                                      | 90 |
| 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) .....                                                                             | 91 |
| sowie                                                                                                                                                                                                        |    |
| Bebauungsplan Nr. 99 „Neubau einer Kindertagesstätte in der Straße Hohekamp in Esens“ der Stadt Esens hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB .....                                                     | 91 |
| Feststellung gemäß § 5 UVPG (Storag Etzel GmbH) Bekanntgabe des LBEG vom 01.03.2019 – L1.4/L67007/03-08_02/2019-0003 – .....                                                                                 | 92 |
| Feststellung gem. § 5 UVPG (Naturgas Ardorf GmbH & Co. KG) Bek. d. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden v. 22.01.2019 – W5.421.04/99/EMD18-068-01 .....                                                   | 92 |
| Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund Auslegung des Planes gemäß § 41 FlurbG .....                                                                  | 92 |

#### I. Bekanntmachungen des Landkreises

##### Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in der Sitzung am 19. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

|                                                                  |                    |
|------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                    |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 131.306.900,00 EUR |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 131.266.900,00 EUR |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                            | 402.800,00 EUR     |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                       | 414.000,00 EUR     |
| 2. im <b>Finanzaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |                    |
| 2.1 der Einzahlungen aus<br>laufender Verwaltungstätigkeit auf   | 127.321.000,00 EUR |
| 2.2 der Auszahlungen aus<br>laufender Verwaltungstätigkeit auf   | 123.522.000,00 EUR |
| 2.3 der Einzahlungen für<br>Investitionstätigkeit auf            | 8.326.900,00 EUR   |
| 2.4 der Auszahlungen für<br>Investitionstätigkeit auf            | 15.703.300,00 EUR  |
| 2.5 der Einzahlungen für<br>Finanzierungstätigkeit auf           | 0,00 EUR           |
| 2.6 der Auszahlungen für<br>Finanzierungstätigkeit auf           | 1.569.600,00 EUR   |
| festgesetzt.                                                     |                    |

Nachrichtlich:

|                                                      |                    |
|------------------------------------------------------|--------------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>des Finanzaushaltes | 135.647.900,00 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>des Finanzaushaltes | 140.794.900,00 EUR |

##### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **4.411.000,00 EUR** festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000,00 EUR** festgesetzt.

##### § 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf **51,0 v. H.** der Steuerkraftmessen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf **51,0 v. H.** der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 19. Februar 2019

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Heymann

##### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, am 21.03.2019 unter dem Aktenzeichen 32.98-10302-462 (2019) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis zum 11.04.2019 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 3, 26409 Wittmund, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittmund, den 21. März 2019

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Heymann

Landkreis Wittmund  
Der Landrat  
Az.: 10.2/66 12 121 – K 7 (Hartward)

## **Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Stadt Esens für den Ortsteil Hartward**

Im Einvernehmen mit der Stadt Esens setze ich gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), die Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der K 7 im Gebiet der Stadt Esens, Ortsteil Hartward, wie folgt fest:

**Die Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße 7  
wird im Abschnitt 10 von Station 235 (km 0,235)  
auf Station 820 (km 0,838) verlegt**

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Wittmund, den 21.03.2019

**Heymann**

## **Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 19.02.2019**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521) in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO - Kom) in der Fassung vom 13. Oktober 1998 (Nds. GVBl. S. 661), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 19.02.2019 folgende Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Wittmund haben.
2. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxenunternehmer und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Krankenhaus) Pauschalverträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind und diese Vereinbarungen dem Landkreis Wittmund angezeigt sind.
3. Der allgemeine Fahrpreis gilt für Fahrten im Landkreis Wittmund.
4. Das in Absatz 3 genannte Gebiet ist zugleich Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz. Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.
5. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann der Fahrpreis frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbe-

ginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

6. Die Rechte und Pflichten des Taxenunternehmers nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Allgemeiner Fahrpreis**

1. Der allgemeine Fahrpreis gilt für Taxenfahrten im Gebiet des Landkreises Wittmund, soweit nicht ein Preis nach § 1 Abs. 2 oder 5 vereinbart wird. Der allgemeine Fahrpreis setzt sich aus der Grundgebühr und dem Entgelt für die Fahrleistung sowie etwaigen Anfahrtkosten, Zuschlägen und Wartegeldern zusammen, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen. Es handelt sich dabei um Bruttopreise.
2. Anfahrtkosten bis zu 5 km ab Betriebssitz oder Standplatz dürfen nicht berechnet werden. Bei Fahrten über diesem Bereich hinaus und sofern die besetzte Fahrt nicht zum Ort des Betriebssitzes oder Standplatzes zurückführt, ist der Fahrpreisanzeiger bei der 5-km-Grenze in Betrieb zu setzen. Der Besteller ist vor Fahrtantritt auf die Berechnung von Anfahrtkosten hinzuweisen.
3. Grundgebühr für **PKW**:  
An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr = **5,00 EUR**  
An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr = **6,00 EUR**  
Grundgebühr für **Großraumfahrzeuge**:  
An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr = **8,00 EUR**  
An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr = **9,00 EUR**
4. Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt mit einem **PKW** besetzt gefahrene Wegstrecke:
  - an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr je angefangene 47,62 m = 0,10 EUR.  
Dies entspricht 2,10 EUR pro Kilometer.
  - an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene 45,45 m = 0,10 EUR.  
Dies entspricht 2,20 EUR pro Kilometer.mit einem **Großraumfahrzeug** besetzt gefahrene Wegstrecke:
  - an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr je angefangene 40,00 m = 0,10 EUR.  
Dies entspricht 2,50 EUR pro Kilometer.
  - an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene 38,46 m = 0,10 EUR.  
Dies entspricht 2,60 EUR pro Kilometer.

5. Als Zuschläge werden erhoben:

1. für die Mitnahme eines Fahrrades
    - 5,00 EUR
  2. für die Mitnahme von mehr als 20 kg Gepäck
    - 2,50 EUR
  3. für die Mitnahme eines Hundes oder eines anderen Kleintieres
    - 2,50 EUR
  4. Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert.
6. Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 0,10 EUR je angefangene 10,29 sec. (35,00 EUR je Stunde), wenn es durch den Fahrauftrag begründet ist. Als Wartezeit gilt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu unterrichten.

### **§ 3**

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Taxameteruhr (Fahrpreisanzeiger)**

1. Der Fahrpreis ist aufgrund eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu berechnen. Zuschläge (§ 2 Abs. 5) und Wartezeiten (§ 2 Abs. 6) werden gesondert berechnet.
2. Die Taxameteruhr darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort oder der 5-km-Grenze (§ 2 Abs. 2), bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden.

3. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einer einwandfrei arbeitenden Taxameteruhr angetreten werden.
4. Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung der Taxameteruhr ein, so ist neben dem Grundpreis, etwaigen Zuschlägen und dem Entgelt für die Wartezeit das tarifgemäße Entgelt für die Fahrleistung (§ 2 Abs. 4) nach der durchfahrenen Wegstrecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen.

#### § 5

##### Beförderungsbedingungen

1. Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:
  - 1.1 Der Taxenfahrer muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.
  - 1.2 Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei er die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen soll.
  - 1.3 Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxenfahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.
  - 1.4 Fahrräder, Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.
  - 1.5 Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxenfahrer zu zahlen. Der Taxenfahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
  - 1.6 Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung mit mindestens folgenden Angaben auszustellen: Kennzeichen der Taxe, Kurzangabe der gefahrenen Wegstrecke, gezahlter Betrag, Datum und Unterschrift des Taxenfahrers.
2. Der Fahrer ist berechtigt, Fahrten auf schlechten, unbefestigten Wegen abzulehnen.

#### § 6

##### Schlussbestimmungen

1. Andere Vorschriften  
Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr nicht berührt.
2. Mitführen der Verordnung  
Der Taxenfahrer hat einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
3. Zuwiderhandlungen  
Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.
4. Inkrafttreten  
Diese Verordnung tritt am **01.04.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 24.02.2015 außer Kraft.

26409 Wittmund, den 19.02.2019

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Heymann

(L. S.)

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2019** wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

|                                            |                |
|--------------------------------------------|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 37.289.500 EUR |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 37.795.200 EUR |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 228.900 EUR    |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 81.500 EUR     |
2. im **Finanzaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

|                                                             |                |
|-------------------------------------------------------------|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 33.614.600 EUR |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 32.494.500 EUR |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 1.100.500 EUR  |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 3.614.400 EUR  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 2.431.900 EUR  |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 1.038.100 EUR  |

 festgesetzt.  
 Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 

|                                        |                |
|----------------------------------------|----------------|
| – der Einzahlungen des Finanzaushaltes | 37.147.000 EUR |
| – der Auszahlungen des Finanzaushaltes | 37.147.000 EUR |

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes** der Stadt Wittmund für das **Wirtschaftsjahr 2019** wird

3. im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

|                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| 3.1 der Erträge in Höhe von      | 1.815.400 EUR |
| 3.2 der Aufwendungen in Höhe von | 1.815.400 EUR |
4. im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

|                               |             |
|-------------------------------|-------------|
| 4.1 der Einnahmen in Höhe von | 166.600 EUR |
| 4.2 der Ausgaben in Höhe von  | 148.000 EUR |

 festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf **2.431.900 EUR** festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **310.800 EUR** festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

#### § 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im **Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.500.000 EUR** festgesetzt.

Für den **Eigenbetrieb** werden **Liquiditätskredite** im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von **100.000 EUR** festgesetzt.

#### § 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

|                                                                               |           |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> )                              | 380 v. H. |

## 2. Gewerbesteuer

Wittmund, den 19. Dezember 2018

380 v. H.

**Stadt Wittmund**  
Claußen  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 28.02.2019 unter dem Aktenzeichen 10.2/3-20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.04.2019 bis zum 09.04.2019 im Rathaus, Zimmer 308 (Fachbereich Finanzen), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 29.03.2019

**Claußen**  
Bürgermeister



Stadt Wittmund  
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

#### Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund

##### 82. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)  
sowie

##### Bebauungsplan 6.1/B 49/5

„Zwischen Industrie- und Algershausener Straße“

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

##### 82. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossene 82. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 04.03.2019 (Az.: 61.2.1/82) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

##### Bebauungsplan 6.1/B 49/5

##### „Zwischen Industrie- und Algershausener Straße“

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 den Bebauungsplan 6.1/B 49/5 „Zwischen Industrie- und Algershausener Straße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.1/B 49/5 „Zwischen Industrie- und Algershausener Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

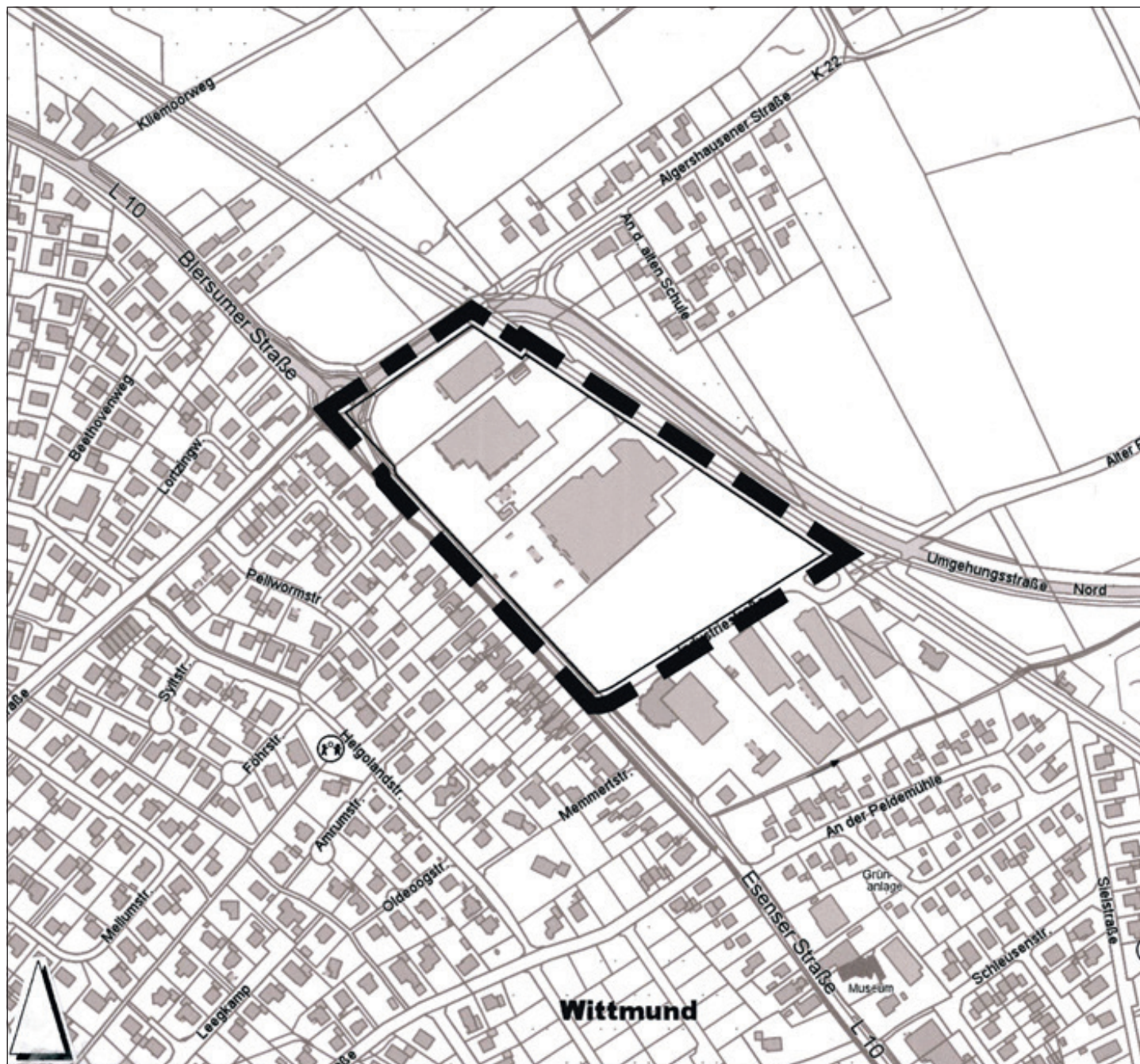
Die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 6.1/B 49/5 „Zwischen Industrie- und Algershausener Straße“ werden mit den Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 82. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.1/B 49/5 „Zwischen Industrie- und Algershausener Straße“ sind identisch und aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Wittmund, den 29. März 2019

**Claußen**  
Bürgermeister





Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

## Bekanntmachung

### 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens – Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für ein Feuerwehrhaus in Osteraccum

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie

Bebauungsplan Nr. 12 „Feuerwehrhaus an der Hauptstraße – K 15 in Osteraccum“ der Gemeinde Stedesdorf

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

### 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für ein Feuerwehrhaus in Osteraccum

Die vom Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 20.02.2019 beschlossene 127. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 04.03.2019 (Az.: 60.3/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Bebauungsplan Nr. 12 „Feuerwehrhaus an der Hauptstraße – K 15 in Osteraccum“**

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 12 „Feuerwehrhaus an der Hauptstraße – K 15 in Osteraccum“ mit den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädi-

gungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Gemeinde Stedesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 12 „Feuerwehrhaus an der Hauptstraße – K 15 in Osteraccum“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 127. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Bebauungsplan Nr. 12, der Umweltbericht, die zusammenfassenden Erklärungen und das Oberflächenentwässerungskonzept werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Zimmer 18, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der geplante räumliche Geltungsbereich der 127. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem linken Übersichtsplan, der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Feuerwehrhaus an der Hauptstraße – K 15 in Osteraccum“ ist aus dem rechten Übersichtsplan ersichtlich.

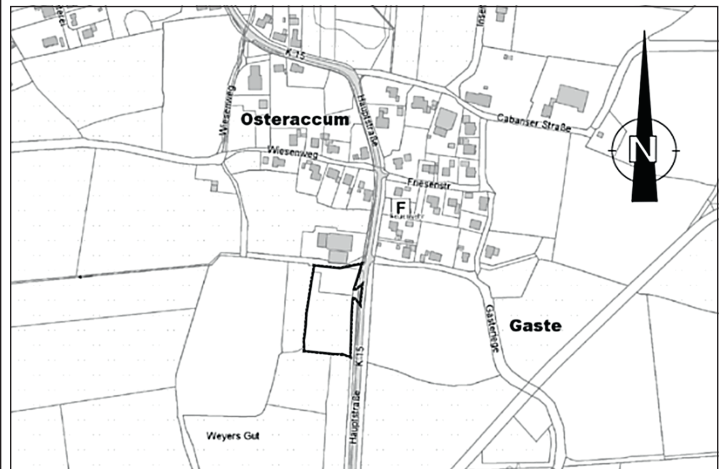
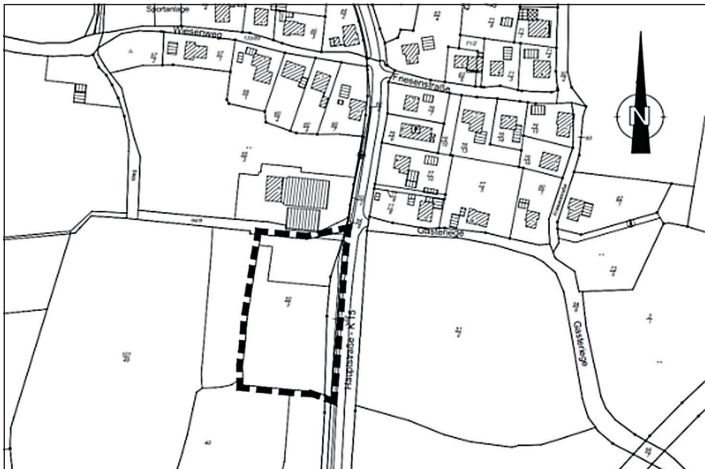
Esens/Stedesdorf, 29.03.2019

**Samtgemeinde Esens**

Allgem. Vertreter des  
Samtgemeindebürgermeisters  
Hormann

**Gemeinde Stedesdorf**

Die Bürgermeisterin  
Reineke



**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.



**132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens**  
**hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**sowie**

**Bebauungsplan Nr. 99 „Neubau einer Kindertagesstätte**  
**in der Straße Hohekamp in Esens“ der Stadt Esens**  
**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

### **132. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte in der Straße Hohekamp in der Stadt Esens**

Die vom Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 20.02.2019 beschlossene 132. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 04.03.2019 (Az.: 60.3/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### **Bebauungsplan Nr. 99 „Neubau einer Kindertagesstätte in der Straße Hohekamp in Esens“ der Stadt Esens**

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 18.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 99 „Neubau einer Kindertagesstätte in der Straße Hohekamp in Esens“ mit den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung, den Umweltbericht und die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung beschlossen.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Ver-

mögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

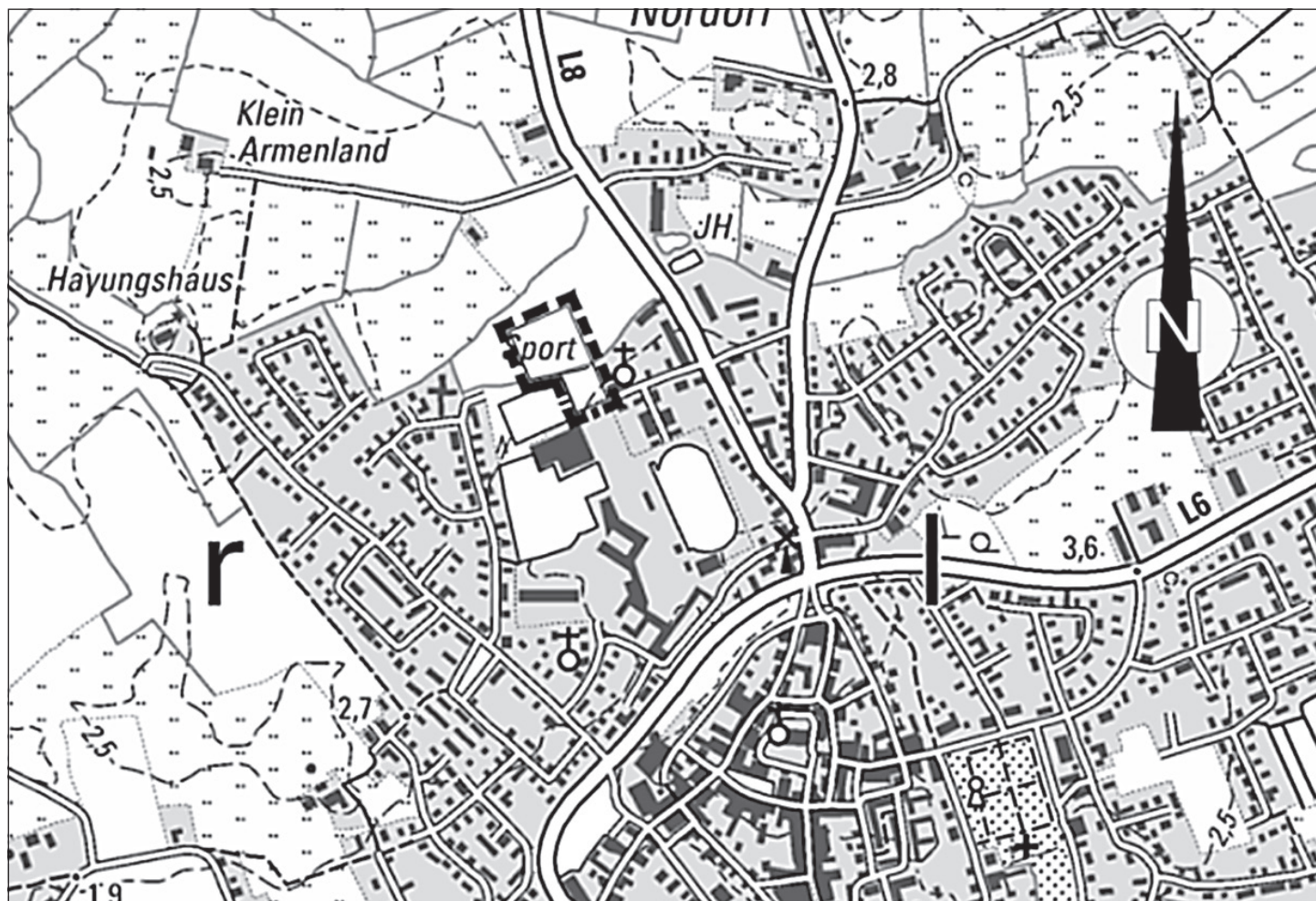
Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 99 „Neubau einer Kindertagesstätte in der Straße Hohekamp in Esens“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 99 mit den Begründungen, dem Umweltbericht, der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, dem Oberflächenentwässerungskonzept und den zusammenfassenden Erklärungen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens bzw. Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 18, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 132. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 99 „Neubau einer Kindertagesstätte in der Straße Hohekamp in Esens“ ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Esens, 29. März 2019

**Samtgemeinde Esens / Stadt Esens**  
Allgem. Vertreter  
des Samtgemeindebürgermeisters  
und stv. Stadtdirektor  
Hormann



**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Storag Etzel GmbH)  
Bekanntgabe des LBEG vom 01.03.2019  
– L1.4/L67007/03-08\_02/2019-0003 –**

Die Firma Storag Etzel Service GmbH plant die Sanierung der Ölförderung im Bereich des Schieberbauwerkes Etzel (km 0+000 bis 0+200, ca. 170 m) und im Bereich der Molchschleuse Wilhelmshaven (km 24+100, ca. 50 m). Die Sanierungsmaßnahmen umfassen den teilweisen Rückbau der Altleitungen und deren Armaturen und den Neubau der Leitung mit optimierten Verlauf. Im Zuge der Bauphase kommt es zu einer Wasserhaltung am Standort Etzel von 182.363 m³ und an dem Standort Wilhelmshaven von 16.450 m³.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, bei dem keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG die angegebenen Prüfwerte für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten werden und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service – UVP-Portal – Verfahrenstypen – Negative Vorprüfungen – UVP-Vorprüfungsergebnis Sanierungsmaßnahmen Ölförderung km 0+000 bis 0+200 und km 24+100 / Storag Etzel GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausen-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Feststellung gem. § 5 UVPG  
(Naturgas Ardorf GmbH & Co. KG)  
Bek. d. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden  
v. 22.01.2019 – W5.421.04/99/EMD18-068-01**

Die Naturgas Ardorf GmbH & Co. KG, Domhuser Weg 34, 26409 Wittmund, hat mit Schreiben vom 22.08.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer BHKW-Anlage am Standort Uтарper Weg 38, 26409 Wittmund, Gemarkung Adorf, Flur 37, Flurstück 30, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 1.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor, da verschiedene der dort genannten Schutzgüter im Einwirkungsbereich der Anlage liegen. Das Vorhaben hat jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems  
Geschäftsstelle Aurich  
Oldersumer Straße 48  
26603 Aurich**

Aurich, den 21.03.2019

**Öffentliche Bekanntmachung  
in der Flurbereinigung Tannenhausen,  
Landkreise Aurich und Wittmund  
Auslegung des Planes gemäß § 41 FlurbG**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich hat als Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Tannenhausen den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), aufgestellt. Nach den Bestimmungen des § 4 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122), ist für die geplanten Maßnahmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 19 i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, ist die Öffentlichkeit in das Verfahren zur Aufstellung des Planes einzubeziehen. Dies geschieht durch Auslegung des Planes für einen Monat.

Eine Ausfertigung des Planes liegt in der Zeit vom **01.04. bis 30.04.2019** zur Einsichtnahme für jedermann bei der **Stadt Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, und der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt**, während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Anregungen und Bedenken zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich**, oder den vorgenannten Gemeinden vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist eingebrachte Einwendungen sind gemäß § 9 UVPG und § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639), ausgeschlossen. Diese Äußerungen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung über den Plan unberücksichtigt. Rechtsansprüche werden gemäß § 9 UVPG durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 VwVfG wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(L. S.)

**Bohlen**